

Betriebsvereinbarung über den Umgang mit Testergebnissen der VerwaltungsmitarbeiterInnen

gültig für alle VerwaltungsmitarbeiterInnen in den Verwendungsgruppen 4 bis 6
des BAGS-Kollektivvertrages in der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH.

FN 207240s

§ 1 - Geltungsbeginn

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. September 2008 in Kraft und gilt nur für jene
Testung, die im Zeitraum 1.9. bis 31.12.2008 stattfindet.

§ 2 - Zielsetzung

Diese Betriebsvereinbarung regelt den Umgang mit Daten in Bezug auf die Ergebnisse eines
standardisierten Testungsverfahrens zur Erfassung von MitarbeiterInnenqualifikationen mit
dem Ziel der bestmöglichen innerbetrieblichen Qualifizierung.

Dieses Testungsverfahren wird von einem unabhängigen externen Bildungsinstitut
durchgeführt und stellt allein auf die fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen ab.

§ 3 - Testungsverfahren

Zur Erhebung des individuellen Fort- und Weiterbildungsbedarfs absolvieren die
bestehenden MitarbeiterInnen in der Verwaltung das standardisierte Testungsverfahren.

Die Absolvierung der Testung findet in der Arbeitszeit statt.

Die Testergebnisse werden vom Bildungsinstitut persönlich an:

- a) die entsprechende MitarbeiterIn (Privatadresse),
- b) den/die jeweilige Vorgesetzte laut Organigramm der Einrichtung übermittelt.

Die Testergebnisse werden jeweils zwischen der MitarbeiterIn und ihrer Vorgesetzten
besprochen.

Sollte ein Fortbildungsbedarf in Themengebieten festgestellt werden, die im derzeitigen
Arbeitsbereich der einzelnen MitarbeiterIn nicht enthalten sind, kommt dieser nur dann zum
Tragen, wenn eine dementsprechende Abänderung des Aufgabenbereichs der Mitarbeiterin
vorgesehen ist.

Eine unmittelbare Verknüpfung der Testungsauswertungen mit arbeitsrechtlichen Sanktionen ist unzulässig, das Testergebnis selbst führt zudem zu keiner automatischen Abstufung oder Aufstufung in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 4 - Zugangsberechtigung zu Daten Testergebnisse

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird sichergestellt, dass eine große Sorgfalt auf den sorgsamem Umgang mit den Testergebnissen und der Aufbereitung der Rückmeldung an die MitarbeiterInnen an den Tag gelegt wird.

Ausschließlich nachstehend genannte Personen haben Zugang zum Testergebnis:

- jede MitarbeiterIn zu ihrem eigenen Test,
- der/die unmittelbare Vorgesetzte der MitarbeiterIn,
- Mitglieder der Geschäftsführung (GF und zuständige GL), sowie
- jeweils eine namhaft zu machende Person der Geschäftsführungsbüros, die mit der Personalentwicklung befasst ist.
- im Rahmen von „Workshops zur Erreichung einer qualifizierten Rückmeldung an die jeweilige MitarbeiterIn“, besprechen die Leitenden Angestellten untereinander die Ergebnisse ihrer MitarbeiterInnen.

Änderungen dieser Zugangsberechtigungen können nur einvernehmlich zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung erfolgen.

§ 5 - Verschwiegenheitspflicht

Alle zugangsberechtigten Personen sind zur Verschwiegenheit über die Testungsergebnisse verpflichtet. Es wird sichergestellt, dass die Ergebnisse von Seiten des Arbeitgebers keinen anderen MitarbeiterInnen oder sonstigem Dritten als in der BV angeführt zugänglich gemacht oder zu einem anderem als in dieser Betriebsvereinbarung normierten Zweck verwendet werden.

Diese Verschwiegenheit kann nur für die Arbeitgeberseite garantiert werden, die Weitergabe von Testergebnissen bzw. Teilen davon durch die jeweilige MitarbeiterIn selbst an KollegInnen bzw. Dritte, liegt in deren Verantwortungsbereich.

Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses aufrecht.

§ 6 - Höchstdauer der gespeicherten Daten

Die durch das Testungsverfahren erhobenen Daten werden für den maximalen Zeitraum von 7 Jahren im Personalakt der Landesgeschäftsstelle (nicht in der jeweiligen Einrichtung) abgelegt. Für den Umgang/Zugang zum Personalakt gelten die im Betrieb im QM-System veröffentlichten Regelungen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

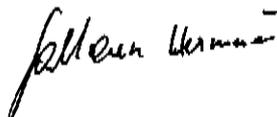
Die Betriebsvereinbarung kann erstmals zum 31.12.2009 mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.
Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält.

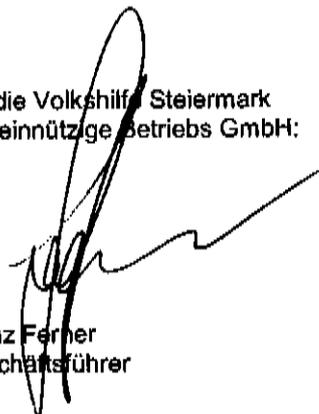
Graz, 18.09. 2008

Für den Angestellten-Betriebsrat:



Hermine Gallaun
Betriebsratsvorsitzende

Für die Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH:



Franz Ferber
Geschäftsführer

volkshilfe. 
Steiermark
gemeinnützige Betriebs-GmbH
8010 Graz, Sackstraße 20/1